

Satzung des Schützenvereins Stemmen von 1911 e.V. Landkreis Rotenburg/Wümme

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Stemmen von 1911 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rotenburg/W. eingetragen und hat seinen Sitz in Stemmen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Förderung des Schützenbrauchtums sowie die Pflege der Dorfgemeinschaft und der Dorftradition,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
- die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
5. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe ersetzt.
7. Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4

Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins

1. Der Verein ist zuständig für
 - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV und dem Kreisverband vorbehalten ist,
 - die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene,
 - die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert.
4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teils der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
5. Der Verein regelt innerhalb seines Bereichs alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlußfassung durch den Kreisverband oder DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.
6. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluß über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen. Übernahme und Befolungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung

und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Vereines gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

7. Der Verein erkennt – im gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des Vereines an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Kreisverbandes und/oder des NSSV an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - a. von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck verbunden sind,
 - b. von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften der Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Rotenburg/Wümme sowie das Vereinsrecht des BGB an.
6. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Diese Aufnahmegebühr ist sofort nach Bestätigung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand zu entrichten. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen keine Aufnahmegebühr. Diese wird mit Erreichen des 18. Lebensjahres unter Anrechnung des bereits gezahlten Beitrages fällig.

7. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Mitgliederversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannten Personen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt hat.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereins in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Vereines zu beachten bzw. durchzuführen. Die Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV sowie des Kreisschützenverbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Ein Ausschluß durch rückständige Beiträge ist möglich, wenn nach Aufforderung die Beitragszahlung nicht innerhalb eines Monats erfolgt. Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt.
5. Die Mitglieder des Vereins können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein ausgeschlossen werden.
6. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 8 Ziff. 1. ergebenden Pflichten verstößt.
7. Über den Ausschluß entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, daß sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlußentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß des Ehrenrates stehen dem Mitglied die in § 15 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
8. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB und des NSSV und des Vereins ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.
3. Die Fälligkeit der Aufnahmegebühr regelt § 6, Ziffer 6.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand gem. § 12, Ziffer 1
- b. der erweiterte Vorstand gem. § 12, Ziffer 2
- c. die Mitgliederversammlung gem. § 13
- d. der Ehrenrat gem. § 15
- e. die Kassenprüfer gem. § 14

§ 12 Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der Schriftführer
- d. der Kassenwart
- e. der Kommandeur
- f. der Schießsportleiter
- g. die Damenleiterin
- h. der Jugendwart
- i. der Spielmannszugführer

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. der stellv. Schießsportleiter
- b. die stellv. Damenleiterin
- c. der stellv. Jugendleiter

3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung darf der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, einberufen. Die Sitzung soll mindestens einmal im Quartal stattfinden. Eine Tagesordnung ist bekanntzugeben.
5. Bei Beschlußfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt das Wort erteilt werden.
7. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes gem. §12, Ziff. 2
 - b. den Mitgliedern gem. § 7, Ziff. 1
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes gem. § 12, Ziff. 8
 - d. Wahl der Kassenprüfer gem. § 14, Ziff. 3
 - e. Wahl des Ehrenrates gem. § 15, Ziff. 1
 - f. Festsetzung des Vereinsbeitrages gem. § 10, Ziff. 1
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 7 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Satzungsänderungen oder eine Beschlußfassung über eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift ggf. nach Tonträgeraufnahmen anzufertigen, die den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlußmäßige Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für diese Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer sollte möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 2 Jahren aus; eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Prüfung der Kassen- und Buchführung hat jährlich mindestens 1x zu erfolgen.
6. Über die durchgeführten Prüfungen der Kassen- und Buchführung sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand und dem Kassenwart Entlastung erteilt werden kann.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählenden volljährigen Mitgliedern.
2. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
3. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gem. § 9, Ziff. 7 folgende Maßregeln aussprechen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Schwerer Verweis
 - d. Ausschluß
4. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des NSSV zu. Das Rechtsmittel ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschlusses beim Kreisverband einzulegen. Die Einlegung des Rechtsmittels beim Ehrenrat des NSSV gilt als fristwährend.

§ 16 Vereinseigentum

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahlen sind auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind geregelt im § 13, Ziff. 9.

6. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muß.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stenzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 01.09.1989 außer Kraft.

Stimmen, 00.00.0000